

Sitzungsvorlage Nr. 61/2017  
Sitzung: Gemeinderat  
Anlage(n):  
Anlage 1 / Beitragsordnung  
Anlage 2 / Empfehlungen GT / ST

Sitzung am 30.05.2017  
AZ: II-022.31; 460.15/He  
Erstellt: 15.05.2017



# SITZUNGSVORLAGE

## -ÖFFENTLICH-

### **Festlegung der Elternbeiträge für die Kindergartenjahre 2017/2018 und 2018/2019**

Die Vertreter des Gemeindetags, Städtetags und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg (4KK und KLV) haben sich auf eine erforderliche Erhöhung der Elternbeiträge für die Kindergartenjahre 2017/2018 und 2018/2019 verständigt. Weiterhin halten alle Verbände an der Einigung fest, in Baden-Württemberg einen Kostendeckungsgrad von 20% durch die Elternbeiträge anzustreben.

Der Tarifabschluss im Sozial- und Erziehungsdienst (SuE) zum Ende des Jahres 2015 brachte für das Personal in den Kinderbetreuungseinrichtungen teilweise erhebliche Verbesserung, insbesondere bei der Eingruppierung. In den Vorjahren war regelmäßig eine Erhöhung der Elternbeiträge in Höhe von ca. 3 % ausreichend, um die normalen Tarifsteigerungen aufzufangen.

Zum Kindergartenjahr 2016/2017 wurde von den Vertretern des Gemeindetags, Städtetags und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg keine Empfehlungen für neue Beitragssätze ausgesprochen. Jedoch wurde damals angekündigt, dass zum Kindergartenjahr 2017/2018 mit einer Erhöhung im Umfang von 6 bis 8 % zu rechnen ist und es vor diesem Hintergrund den Kommunen und freien Trägern freigestellt ist, einen „Zwischenschritt“ zum Kindergartenjahr 2016/2017 einzulegen. Dies wurde für die Kindertageseinrichtungen in Eutingen so praktiziert und die Elternbeiträge wurden für das Kindergartenjahr 2016/2017 um 4 % erhöht. Die zusätzlich jährliche Erhöhung von 3 % wurden damals nicht eingerechnet.

Für das Kindergartenjahr 2017/2018 haben sich die Vertreter der 4KK und KLV auf eine notwendige Steigerung der Elternbeiträge in Höhe von rund 8%, zusätzlich zu den üblichen Tarifsteigerungen in Höhe von 3 %, geeinigt. Da in den Kindertageseinrichtungen in Eutingen zum Kindergartenjahr 2016/2017 bereits der „Zwischenschritt“ eingelegt wurde ist zum kommenden Kindergartenjahr 2017/2018 somit noch eine Steigerung in Höhe von 7 % notwendig.

Für das Kindergartenjahr 2018/2019 wurde bereits jetzt die Empfehlung ausgesprochen, die übliche Steigerungsrate von 3 % wieder gewohnt fortzuführen.

Die Berechnung der Elternbeiträge im Land Baden-Württemberg erfolgt einheitlich nach der sog. Familienbezogenen Sozialstaffelung, bei der alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres berücksichtigt werden.

**Beschluss:**

**Der Erhöhung der Elternbeiträge in Kindertagesstätten von durchschnittlich 7 % entsprechend der Beitragsordnung ab 01.09.2017, die in allen Einrichtungen der Gemeinde und der kirchlichen Kindergärten in Eutingen im Gäu erhoben werden, wird zugestimmt.**

**Der Erhöhung der Elternbeiträge in Kindertagesstätten von durchschnittlich 3 % entsprechend der Beitragsordnung ab 01.09.2018, die in allen Einrichtungen der Gemeinde und der kirchlichen Kindergärten in Eutingen im Gäu erhoben werden, wird zugestimmt.**

**Beitragsordnung zur Festlegung der Elternbeiträge  
für die Kindergartenjahre 2017/2018 und 2018/2019  
(gültig ab 01.09.2017 bzw. 01.09.2018)**

ANLAGE 1

GR-Sitzung  
vom 30.05.2017

Die Erhöhung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2017/2018 beträgt durchschnittlich 7% gegenüber denen des Kindergartenjahres 2016/2017.  
Die Erhöhung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2018/2019 beträgt durchschnittlich 3% gegenüber denen des Kindergartenjahres 2017/2018.

**1 - 3 jährige Kindergartenkinder  
(ganztägige wochenweise Betreuung)**

Für 1 Kind aus einer Familie mit...	Regelbetreuung 30 Std. / Woche			Verl. Öffnungszeit 30 Std. / Woche			Verl. Öffnungszeit 35 Std. / Woche			Ganztagesbetreuung 40 Std. / Woche			Ganztagesbetreuung 50 Std. / Woche		
	seit	ab	ab	seit	ab	ab	seit	ab	ab	seit	ab	ab	seit	ab	ab
	01.09.16	01.09.17	01.09.18	01.09.16	01.09.17	01.09.18	01.09.16	01.09.17	01.09.18	01.09.16	01.09.17	01.09.18	01.09.16	01.09.17	01.09.18
1 Kind unter 18 Jahren	229 €	245 €	252 €	275 €	294 €	303 €	314 €	336 €	346 €	371 €	397 €	409 €	463 €	495 €	510 €
2 Kinder unter 18 Jahren	172 €	184 €	190 €	209 €	224 €	231 €	240 €	257 €	265 €	278 €	297 €	306 €	348 €	372 €	383 €
3 Kinder unter 18 Jahren	113 €	121 €	125 €	140 €	150 €	155 €	161 €	172 €	177 €	186 €	199 €	205 €	235 €	251 €	259 €
4 Kinder unter 18 Jahren	45 €	48 €	49 €	52 €	56 €	58 €	58 €	62 €	64 €	74 €	79 €	81 €	93 €	100 €	103 €

**1 - 3 jährige Kindergartenkinder  
(ganztägige tageweise Betreuung - 1 Tag pro Woche)**

Für 1 Kind aus einer Familie mit...	Regelbetreuung 30 Std. / Woche			Verl. Öffnungszeit 30 Std. / Woche			Verl. Öffnungszeit 35 Std. / Woche			Ganztagesbetreuung 40 Std. / Woche			Ganztagesbetreuung 50 Std. / Woche		
	1 Tag / Woche			1 Tag / Woche			1 Tag / Woche			1 Tag / Woche			1 Tag / Woche		
	seit	ab	ab	seit	ab	ab	seit	ab	ab	seit	ab	ab	seit	ab	ab
	01.09.16	01.09.17	01.09.18	01.09.16	01.09.17	01.09.18	01.09.16	01.09.17	01.09.18	01.09.16	01.09.17	01.09.18	01.09.16	01.09.17	01.09.18
1 Kind unter 18 Jahren	67 €	72 €	74 €	80 €	86 €	89 €	88 €	94 €	97 €	104 €	111 €	114 €	133 €	142 €	146 €
2 Kinder unter 18 Jahren	48 €	51 €	53 €	64 €	68 €	70 €	71 €	76 €	78 €	83 €	89 €	92 €	101 €	108 €	111 €
3 Kinder unter 18 Jahren	35 €	37 €	38 €	42 €	45 €	46 €	48 €	51 €	53 €	54 €	58 €	60 €	69 €	74 €	76 €
4 Kinder unter 18 Jahren	17 €	18 €	19 €	20 €	21 €	22 €	23 €	25 €	26 €	26 €	28 €	29 €	28 €	30 €	31 €

**1 - 3 jährige Kindergartenkinder  
(ganztägige tageweise Betreuung - 2 Tage pro Woche)**

Für 1 Kind aus einer Familie mit...	Regelbetreuung 30 Std. / Woche			Verl. Öffnungszeit 30 Std. / Woche			Verl. Öffnungszeit 35 Std. / Woche			Ganztagesbetreuung 40 Std. / Woche			Ganztagesbetreuung 50 Std. / Woche		
	2 Tage / Woche			2 Tage / Woche			2 Tage / Woche			2 Tage / Woche			2 Tage / Woche		
	seit	ab	ab	seit	ab	ab	seit	ab	ab	seit	ab	ab	seit	ab	ab
	01.09.16	01.09.17	01.09.18	01.09.16	01.09.17	01.09.18	01.09.16	01.09.17	01.09.18	01.09.16	01.09.17	01.09.18	01.09.16	01.09.17	01.09.18
1 Kind unter 18 Jahren	133 €	142 €	146 €	160 €	171 €	176 €	177 €	189 €	195 €	208 €	223 €	230 €	265 €	284 €	293 €
2 Kinder unter 18 Jahren	99 €	106 €	109 €	128 €	137 €	141 €	142 €	152 €	157 €	166 €	178 €	183 €	202 €	216 €	222 €
3 Kinder unter 18 Jahren	69 €	74 €	76 €	84 €	90 €	93 €	99 €	106 €	109 €	108 €	116 €	119 €	137 €	147 €	151 €
4 Kinder unter 18 Jahren	34 €	36 €	37 €	40 €	43 €	44 €	44 €	47 €	48 €	52 €	56 €	58 €	55 €	59 €	61 €

**1 - 3 jährige Kindergartenkinder  
(ganztägige tageweise Betreuung - 3 Tage pro Woche)**

Für 1 Kind aus einer Familie mit...	Regelbetreuung 30 Std. / Woche			Verl. Öffnungszeit 30 Std. / Woche			Verl. Öffnungszeit 35 Std. / Woche			Ganztagesbetreuung 40 Std. / Woche			Ganztagesbetreuung 50 Std. / Woche		
	3 Tage / Woche			3 Tage / Woche			3 Tage / Woche			3 Tage / Woche			3 Tage / Woche		
	seit	ab	ab	seit	ab	ab	seit	ab	ab	seit	ab	ab	seit	ab	ab
	01.09.16	01.09.17	01.09.18	01.09.16	01.09.17	01.09.18	01.09.16	01.09.17	01.09.18	01.09.16	01.09.17	01.09.18	01.09.16	01.09.17	01.09.18
1 Kind unter 18 Jahren	200 €	214 €	220 €	240 €	257 €	265 €	265 €	284 €	293 €	312 €	334 €	344 €	399 €	427 €	440 €
2 Kinder unter 18 Jahren	147 €	157 €	162 €	192 €	205 €	211 €	213 €	228 €	235 €	249 €	266 €	274 €	302 €	323 €	333 €
3 Kinder unter 18 Jahren	103 €	110 €	113 €	126 €	135 €	139 €	147 €	157 €	162 €	162 €	173 €	178 €	207 €	221 €	228 €
4 Kinder unter 18 Jahren	50 €	54 €	56 €	60 €	64 €	66 €	67 €	72 €	74 €	78 €	83 €	85 €	80 €	86 €	89 €

**3 - 6 jährige Kindergartenkinder  
(ganzjährige wochenweise Betreuung)**

Für 1 Kind aus einer Familie mit...	Regelbetreuung 30 Std. / Woche			Verl. Öffnungszeit 30 Std. / Woche			Verl. Öffnungszeit 35 Std. / Woche			Ganztagesbetreuung 40 Std. / Woche			Ganztagesbetreuung 50 Std. / Woche		
	seit 01.09.16	ab 01.09.17	ab 01.09.18	seit 01.09.16	ab 01.09.17	ab 01.09.18	seit 01.09.16	ab 01.09.17	ab 01.09.18	seit 01.09.16	ab 01.09.17	ab 01.09.18	seit 01.09.16	ab 01.09.17	ab 01.09.18
1 Kind unter 18 Jahren	104 €	111 €	114 €	125 €	134 €	138 €	146 €	156 €	161 €	176 €	188 €	194 €	221 €	236 €	243 €
2 Kinder unter 18 Jahren	79 €	85 €	88 €	94 €	101 €	104 €	111 €	119 €	123 €	132 €	141 €	145 €	168 €	180 €	185 €
3 Kinder unter 18 Jahren	52 €	56 €	58 €	63 €	67 €	69 €	75 €	80 €	82 €	88 €	94 €	97 €	113 €	121 €	125 €
4 Kinder unter 18 Jahren	17 €	18 €	19 €	22 €	24 €	25 €	25 €	27 €	28 €	30 €	32 €	33 €	41 €	44 €	45 €

**Ferienbetreuung in der Kinderinsel Taka-Tuka-Land in Rohrdorf**

Für 1 Kind aus einer Familie mit...	wochenweise Betreuung		
	seit 01.09.16	ab 01.09.17	ab 01.09.18
1 Kind unter 18 Jahren	44 €	47 €	48 €
2 Kinder unter 18 Jahren	33 €	35 €	36 €
3 Kinder unter 18 Jahren	25 €	27 €	28 €
4 Kinder unter 18 Jahren	20 €	21 €	22 €

Für eine Familie, die...	tageweise Betreuung		
	seit 01.09.16	ab 01.09.17	ab 01.09.18
1 Kind in die Einrichtung bringt	11,50 €	12,50 €	13,00 €
2 Kinder gleichzeitig in die Einrichtung bringt	8,50 €	9,00 €	9,50 €

aufgestellt am 16.05.2017  
Gaby Heim

**GEMEINDETAG  
BADEN-WÜRTTEMBERG**  
Panoramastraße 31  
70174 Stuttgart  
Julia Braune  
T 0711 22572-20  
Az. 460.11

**STÄDTETAG  
BADEN-WÜRTTEMBERG**  
Königstraße 2  
70173 Stuttgart  
Benjamin Lachat  
T 0711 22921-30  
Az. 461.32

**Mitgliedstädte und -gemeinden**

Stuttgart, 08.05.2017

<b>Rundschreiben</b>	<b>Nr.</b>	<b>Gt-Info 0360/2017</b>	<b>des Gemeindetags</b>
	<b>Nr.</b>	<b>R 28463/2017</b>	<b>des Städtetags</b>

**Elternbeiträge in Kindertagesstätten  
Fortschreibung der gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der  
Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge  
für die Kindergartenjahre 2017/2018 und 2018/2019**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Vertreter des Gemeindetags, Städtetags und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg haben sich auf die erforderliche Erhöhung der Elternbeiträge in den Kindergartenjahren 2017/2018 und 2018/2019 verständigt. Dabei halten alle Verbände an der Einigung fest, in Baden-Württemberg einen Kostendeckungsgrad von 20 % durch Elternbeteiligung anzustreben.

Der Tarifabschluss Ende des Jahres 2015 hat für das Personal der Kinderbetreuungseinrichtungen teilweise erhebliche Verbesserungen insbesondere bei der Eingruppierung mit sich gebracht. Seither war eine Erhöhung von 3 % ausreichend, um die normalen Tarifsteigerungen aufzufangen. Dies wird, wie bereits angekündigt, in diesem Jahr nicht ausreichen. Daraus ergibt sich somit die Notwendigkeit einer Erhöhung über die sonst übliche Steigerung hinaus.

Bereits angekündigt war eine mögliche Steigerungsrate der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2017/2018 in Höhe von 6 bis 8 % infolge des Tarifabschlusses im SuE aus dem Jahr 2015. Nach ersten Hochrechnungen der Betriebsausgaben in den betroffenen Jahren melden Träger zum Teil Kostensteigerungen von 6 bis 12 %, je nach Personalkonstellation, zurück. Um den Ausfall abzumildern und die zusätzlich ohnehin üblichen Tarifsteigerungen von 3 % einzubeziehen, haben sich die 4 Kirchen und die Kommunalen Landesverbände auf eine notwendige Steigerung der Elternbeiträge i. H. v. 8 % im Kindergartenjahr 2017/2018 geeinigt. Die übliche Steigerungsrate von 3 % kann dann im Kindergartenjahr 2018/2019 wieder gewohnt fortgeführt werden. Die Empfehlungen erfolgen als Beitragssätze und beinhalten für das Kindergartenjahr 2017/2018 die Erhöhung um 8 % gegenüber den für 2016/2017 zunächst beschlossenen Beitragssätzen. Damit wird die vor Ort teilweise vorgezogene mögliche Anpassung in Form einer Zwischenstufe der Erhöhung in 2016/2017 wieder auf einheitliche Empfehlungssätze zusammengeführt.

Die gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge legen eine Staffelung der Elternbeiträge nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie zugrunde. Ziel ist, Familien mit mehreren Kindern zu entlasten.

Die gemeinsamen Festlegungen enthalten auch eine Fortschreibung der Beiträge für die Krippen; diese orientieren sich grundsätzlich an einem Deckungsgrad von 20 % der voraussichtlichen Betriebsausgaben bei einer Betreuungszeit von sechs Stunden (VÖ6).

Den kirchlichen und kommunalen Kindergartenträgern in **Baden-Württemberg** wird empfohlen, den Elternbeitrag wie folgt festzusetzen:

### 1. Elternbeiträge im Regelkindergarten

	Kiga-Jahr 2017/2018		Kiga-Jahr 2018/2019	
	12 Mon.	11 Mon.*	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	111 €	121 €	114 €	124 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>zwei</b> Kindern** unter 18 Jahren	84 €	92 €	87 €	95 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>drei</b> Kindern** unter 18 Jahren	56 €	61 €	58 €	63 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>vier und mehr</b> Kindern** unter 18 Jahren	18 €	20 €	19 €	21 €

### 2. Beitragssätze für Kinderkrippen

	Kiga-Jahr 2017/2018		Kiga-Jahr 2018/2019	
	12 Mon.	11 Mon.*	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	325 €	355 €	335 €	365 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>zwei</b> Kindern** unter 18 Jahren	242 €	264 €	249 €	272 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>drei</b> Kindern** unter 18 Jahren	164 €	179 €	169 €	184 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>vier und mehr</b> Kindern** unter 18 Jahren	65 €	71 €	67 €	73 €

\* Bei Erhebung in elf Monatsraten wird der Jahresbetrag entsprechend umgerechnet.

\*\* Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.

Diese Sätze gelten im kirchlichen Bereich als Landesrichtsätze.

### **3. Elternbeiträge bei verlängerten Öffnungszeiten/Halbtagskindergarten, Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen**

Bei Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (durchgehend sechs Stunden) kann für die festgelegten/empfohlenen Beträge ein Zuschlag von bis zu 25 %, bei Halbtagsgruppen eine Reduzierung von bis zu 25 % gerechtfertigt sein.

Für die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen muss nach der Betriebserlaubnis je Kind unter 3 Jahren gegenüber der Regelgruppe ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die Festlegungen der Elternbeiträge für Kinderkrippen ist in diesem Fall ein Zuschlag von 100 % gegenüber dem Beitrag in Regelgruppen gerechtfertigt.

Die Zu-/Abschläge können kumulativ verwendet werden (z. B. bei Aufnahme von unter 3-jährigen Kindern in eine Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit).

Basis für die Zu- und Abschläge sowie für deren Höhe ist, dass ein jeweils erhöhter bzw. reduzierter Aufwand vorhanden ist.

### **4. Sonstige Angebotsformen**

Für sonstige Angebotsformen (insbesondere Ganztagesbetreuung) erfolgt weiterhin keine landesweite Empfehlung zur Höhe der Elternbeiträge.

### **5. Staffelung der Elternbeiträge**

Die Berechnung der Elternbeiträge im Land Baden-Württemberg erfolgt einheitlich nach der sog. familienbezogenen Sozialstaffelung, bei der alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres berücksichtigt werden. Pflegekinder werden nur bei Vollzeitpflege, nicht jedoch bei Tages- oder Wochenpflege eingerechnet.

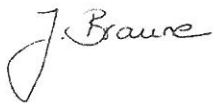
Zur Definition des Familienbegriffs in diesem Sinne erreichen uns immer wieder Anfragen, beispielsweise ob sog. Zählkinder einzubeziehen sind. Für die aktuell diskutierte Anpassung der Empfehlungen zur Höhe der Elternbeiträge für die Jahre 2017/2018 und 2018/2019 wird vorgeschlagen, bei der Staffelung auf den Familienhaushalt abzuheben und dies analog der steuerrechtlichen Zuordnung und der Rechtsprechung des BFH (Urteile vom 14. November 2011, X R 24/99; vom 15. Juli 1998, X B 107/97; vom 14. April 1999, X R 11/97) wie folgt zu konkretisieren:

Bei der Sozialstaffelung nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie (Familienhaushalt) sind Kinder nur in folgenden Fällen zu berücksichtigen:

- Wenn sie in der Familienwohnung (in der Regel Hauptwohnsitz) leben, wobei eine zeitweilige auswärtige Unterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung die Haushaltszugehörigkeit in der Regel nicht unterbricht, wenn dem Kind im Elternhaus ein Zimmer zur Verfügung steht und es regelmäßig an den Wochenenden zurückkommt. Demgegenüber reicht ein Aufenthalt nur in den Ferien oder im Urlaub nicht aus.

- Kinder, die dem Familienhaushalt nicht zuzurechnen sind, werden auch dann nicht berücksichtigt, wenn für diese Kinder von dem im Haushalt Lebenden Unterhaltsleistungen erbracht werden.
- Kinder getrennt lebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind im Regelfall dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich der Mittelpunkt ihres Lebens befindet. In Ausnahmefällen kann auch eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu den Haushalten beider Eltern bestehen, wenn in beiden Wohnungen entsprechend ausgestattete Unterkunftsmöglichkeiten für das Kind vorhanden sind, die regelmäßig vom Kind besuchten Einrichtungen von beiden Wohnungen aus ohne Schwierigkeiten für das Kind zu erreichen sind und es sich in beiden Haushalten in annähernd gleichem Umfang aufhält.

Mit freundlichen Grüßen



Julia Braune  
Referentin



Benjamin Lachat  
Dezernent